



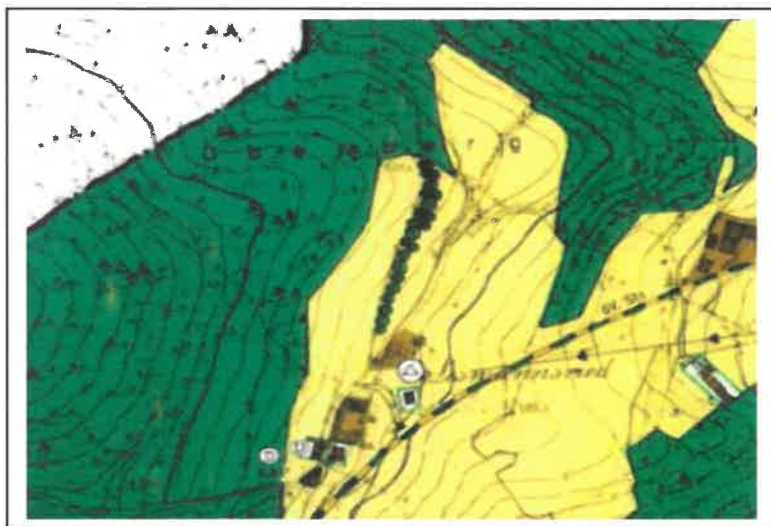
Bekanntmachung

über die Änderung des Flächennutzungsplanes mit Deckblatt Nr. 35 hinsichtlich der Ausweisung eines Sondergebietes „Solarpark Lesmannsried“

Bekanntmachung über die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die frühzeitige Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Drachselsried hat in seiner Sitzung vom 21.11.2022 beschlossen, hinsichtlich der Ausweisung eines Sondergebietes „Solarpark Lesmannsried“, den Flächennutzungsplan der Gemeinde Drachselsried mit Deckblatt Nr. 35 zu ändern. Dieser Beschluss wurde am 01.07.2023 ortsüblich bekannt gemacht.

Aktuelle Darstellung des Änderungsbereiches im Flächennutzungsplan



Beabsichtigte Änderung mit Deckblatt 35



Vorentwurf in der Fassung vom
21.11.2022 ausgearbeitet vom
Ingenieurbüro Pichlmeier aus Schönberg.

Der **Geltungsbereich** umfasst eine Teilfläche der Flurnummer 158/3 in der Gemeinde Drachselsried. Das Plangebiet liegt südwestlich des Hauptortes Drachselsried in der Ortschaft Lesmannsried.

Ziele und Zwecke der Planung

Städtebauliches Ziel ist die Unterstützung bzw. Förderung erneuerbarer Energien im Gemeindegebiet von Drachselsried. Den erneuerbaren Energien wird durch das EEG und hier im Besonderen dem § 2 eine besondere Bedeutung zugewiesen, die Einrichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen liegen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit.

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes und die Aufstellung eines Bebauungsplans wird für diese Freiflächenphotovoltaikanlage Baurecht geschaffen, welches ausschließlich für die Zeitdauer der Nutzung der Anlage mit Verlängerungsoption befristet ist. Nach Ablauf des Betriebes wird das Plangebiet rückgebaut wieder der Landwirtschaft zur Verfügung gestellt, was privatrechtlich zu vereinbaren ist.

Die vorgezogene Beteiligung der Öffentlichkeit, gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, erfolgt durch Auslegung des Vorentwurfes mit Umweltbericht in der Fassung vom 21.11.2022 im Rathaus der Gemeinde Drachselsried (Sachgebiet 3, Hans Geiger), Zellertalstr. 12, 94256 Drachselsried, in der Zeit vom

23.01.2023 bis 27.02.2023

während der allgemeinen Dienststunden.

Dabei wird der Öffentlichkeit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung (Anhörung) gegeben. Auf Wunsch wird die Planung erläutert. Bedenken und Anregungen (schriftlich oder zur Niederschrift) können während der Auslegungsfrist vorgebracht werden. Stellungnahmen, die nicht rechtzeitig abgegeben worden sind, können gem. § 3 Abs. 2 BauGB bzw. 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Außerdem ist der Entwurf des Deckblattes Nr. 35 auf der Homepage der Gemeinde Drachselsried unter www.drachselsried.de eingestellt, und kann dort eingesehen werden.

Es sind folgende umweltbezogene Informationen zu den Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima/Luft und Kultur- und Sachgüter sowie zur naturschutzrechtlichen Bewertung verfügbar:

Schutzgut	Art der vorhandenen Information
Mensch (Lärm)	Gesamterheblichkeit: geringe Bedeutung
Mensch (Erholung)	Gesamterheblichkeit: geringe Bedeutung
Arten und Lebensräume	Gesamterheblichkeit: geringe Bedeutung Versiegelung wird auf das nötigste Maß begrenzt
Boden	Gesamterheblichkeit: geringe Bedeutung
Wasser	Gesamterheblichkeit: geringe Bedeutung
Klima und Luft	Gesamterheblichkeit: geringe Bedeutung
Landschaft	Gesamterheblichkeit: geringe Bedeutung Da das Plangebiet jedoch im Landschaftsschutzgebiet „Bayerischer Wald“ liegt und eine Befreiung im Einzelfall nicht gegeben ist, wird ein Antrag zu Herausnahme dieser Fläche beantragt.
Kultur- und Sachgüter	Gesamterheblichkeit: liegt nicht vor

Informationen zum Datenschutz entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitplanverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Drachselsried, 12.01.2023
GEMEINDE DRACHSELSRIED


Vogl
1. Bürgermeister



Ortsüblich bekannt gemacht durch Anlag an den Amtstafeln

Angeheftet am: 12.01.2023

Abgenommen am: